

Ihr Zeichen/Schreiben vom


Mein Zeichen

Datum



Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag vom 27.01.2019 auf Informationen über den Betrieb Peperoni Verde, Pfungstädter Straße 17, 64404 Bickenbach

Sehr geehrter Herr 

wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, hat meine Behörde neben Ihrem Antrag eine Vielzahl ähnlicher Anträge erhalten.

Eine erste Auswertung der Anträge hat ergeben, dass bei einer Vielzahl der Antragsteller offensichtlich Irritationen und Fehlinterpretationen bezüglich des Verfahrensablaufes vorliegen. Aus diesem Grund möchte ich hiermit zur Vermeidung von Missverständnissen den Ablauf des VIG-Verfahrens kurz erläutern und zunächst auf die beiden häufigsten im Rahmen des Antragsverfahrens aufgetretenen Unklarheiten eingehen.

1. Datenschutz:

Die in vielen Anträgen zitierte Vorschrift des Artikels 21 der sog. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist im Verfahren nach dem VIG nicht anwendbar, da Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO kein Widerspruchsrecht des Antragstellers vorsieht. Die hierin genannte rechtliche Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG.

Hingegen ist § 85 Abs. 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) anwendbar, da das VIG als vorrangiges Bundesspezialgesetz keine Regelung über eine Begründung des Antrages auf Informationszugang zu personenbezogenen Daten (die personenbezogenen Daten des/der Gewerbetreibenden) vorsieht.

Bitte reichen Sie daher, **soweit nicht bereits geschehen**, eine (durchaus knapp gefasste) Begründung Ihres Antrages nach.

Bis zu deren Eingang ruht das Verfahren.

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Do. 8:00 bis 14.30 Uhr
Fr. 8:00 bis 12.30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

2. Offenlegung von Namen und Anschrift des Antragstellers:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG hat der Dritte (also der Gewerbetreibende) auf Nachfrage einen Rechtsanspruch auf Offenlegung von Namen und Anschrift des Antragstellers nach Entscheidung über den Antrag; die Entscheidung wird ihm zuvor bekannt gegeben.

Dies bedeutet, dass der Dritte zwar schon vorher nachfragen kann, die Offenlegung aber erst nach der Entscheidung erfolgt.

Das durch Ihren Antrag eingeleitete Verfahren läuft nun wie folgt ab:

In der Ihnen erteilten Eingangsbestätigung habe ich bereits mitgeteilt, dass Dritte beteiligt werden.

Nach Eingang der unter 1. genannten Begründung werde ich den/die Dritten/Dritte über die Existenz des Antrages sowie den Inhalt der zu erteilenden Information, jedoch, auch bei entsprechender Nachfrage, noch ohne Angabe des Antragstellers unterrichten.

Als nächster Schritt erfolgt die eigentliche Entscheidung (Antrag stattgegeben ja/nein) über den Antrag (§ 5 VIG) mittels förmlich zuzustellenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, welcher auch dem Dritten noch ohne Angabe des Antragstellers bekannt gegeben wird. Erst nach Erteilung dieses Bescheides wird dem Dritten auf Nachfrage Namen und Anschrift des Antragstellers offengelegt.

Als letzter Schritt erfolgt schließlich die eigentliche Informationsgewährung (§ 6 VIG) durch Eröffnung des Informationszuganges an Sie in der von Ihnen beehrten Art.

Die Entscheidung und Informationsgewährung werden kostenfrei ergehen.

Eine eventuelle Rücknahme Ihres Antrages bitte ich schriftlich (auch per E-Mail) zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

